

Einlasskontrolle bei Festen

Welche Einlasskontrollen nötig sind, richtet sich nach der Größe des Festes, ob es einen Barbetrieb gibt und wie die Altersstruktur der Besucher ist. Je größer das Fest, je vielfältiger das Angebot alkoholischer Getränke und je gemischter die Altersstruktur der Besucher, desto notwendiger wird eine Einlasskontrolle.

Veranstalter, die dem Ausschankpersonal die oft hektische Arbeit erleichtern wollen, führen die notwendigen Kontrollen im Eingangsbereich des Festgeländes oder zum Barbereich durch. Um nur einmal kontrollieren zu müssen, kann mit verschiedenfarbigen Armbändern oder Stempeln gearbeitet werden. Bei Armbändern ist darauf zu achten, dass diese nach dem Abnehmen nicht wieder verschließbar sind, um Weitergabe zu vermeiden. Bei Stempeln ist wasserfeste Stempelfarbe, um Übertragung zu verhindern, empfehlenswert. Kontrollen sind leichter, wenn Stempel oder Band immer am gleichen Arm angebracht sind.

Tipps zur Einlasskontrolle

- Das aktuelle Jugendschutzgesetz deutlich sichtbar aushängen (§ 3 JuSchG)
- Mit Hilfe von Tischen eine Schleuse bilden. (eventuell mit separatem Ein- und Ausgang)
- Einlass-/Ausweiskontrolle und Kasse erfolgen durch unterschiedliches Personal, am besten mit etwas Abstand voneinander um Gedränge zu vermeiden
- Sie setzen nur solche Personen ein, die als Autorität akzeptiert werden (über 18 Jahre, die sich ihrer Verantwortung bewusst sind und sich durchsetzen können)
- Altersbeschränkungen deutlich auf einem Schild am Eingangsbereich bekannt geben
- Empfohlen wird grundsätzlich den Ausweis/Führerschein zur Kontrolle zu verlangen
- Ohne Altersnachweis im Zweifelsfall keinen Einlass gewähren
- Auch bei großem Andrang Alterskontrolle nicht vernachlässigen
- Offensichtlich alkoholisierten Erwachsenen und Jugendliche wird der Zutritt verwehrt
- Ein- und Auslasskontrolle bleibt bis zum Ende der Veranstaltung bestehen
- Erziehungsbeauftragte Personen haben zwingend die Berechtigung hierfür durch schriftliche Erklärung der Eltern des Kindes nachzuweisen
- Einbehalten der Ausweise von Jugendlichen sowie der schriftlichen Erklärung erziehungsbeauftragter Personen ist möglich
- Als Veranstalter auf einem Schild hinweisen, dass bei Fälschung des Ausweises oder der Erklärung zur erziehungsbeauftragten Person der- oder diejenige mit Hausverbot zu rechnen hat und die Polizei verständigt werden kann. Diese ist dann zur Erstattung einer Anzeige wegen Urkundenfälschung verpflichtet
- Auf Überfüllung achten, eventuell nummerierte Eintrittskarten ausgeben
- Um einzuschränken, dass Kinder und Jugendliche mitgebrachten Alkohol vor dem Veranstaltungsort trinken, regelmäßige Kontrollen im Außenbereich durchführen! Wer seinen Rucksack/Tasche nicht kontrollieren lässt erhält keinen Zutritt!
- Den Personen am Einlass muss bekannt sein, wer der/die Verantwortliche für die Veranstaltung ist und wo er/sie sich aufhält. Telefonnummer ins Handy! (Dies ist wichtig für den Fall einer Kontrolle durch die Polizei, bei Unfällen, bzw. wenn Ihr bei den Eltern nachfragt)

Schon beim Einlass lässt sich vieles regeln!